

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 07.10.2022	Nr.9b
A. Bekanntmachungen	des Landkreises Lüneburg	
	Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 13.10.2022	
B. Bekanntmachungen	der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
C. Bekanntmachungen	kommunaler Unternehmen und Verbände	
D. Bekanntmachungen	anderer Dienststellen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 13.10.2022, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Die generelle Maskenpflicht ist aufgehoben. Es besteht beim Landkreis Lüneburg jedoch die Vorgabe, dass bei Besprechungen und Sitzungen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maske (FFP2 oder OP-Maske) über Mund und Nase zu tragen haben (auch während der Sitzung). Die Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Bitte schützen Sie sich selbst.

Da aufgrund der Pandemie nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen zur Verfügung steht, melden Sie sich bitte bei Interesse vorab im Kreistagsbüro entweder telefonisch unter 04131/26-1361 oder per E-Mail bei mayte.wuestmann@ landkreis-lueneburg.de, an. Etwaige, am Tage der Sitzung noch verfügbare Plätze, werden nach dem "Windhundprinzip" vergeben.

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
- 2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26.08.2022
- 4. Feststellung der Tagesordnung
- Austritt aus der SPD-Fraktion
- 6. Umbesetzung im Ausschuss für Klimaneutralität 2030
- Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023, Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden (im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.09.2022)
- 8. Übertragung (Verkauf) der LKH Arena an die Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
- Wirtschaftsplan 2022 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Vorlage 2021/488); Anpassung der Verpflichtungsermächtigungen
- 10. Ausschreibung der Stelle der Ersten Kreisrätin/ des Ersten Kreisrats (w/m/d)
- Kooperationsvertrag im Rahmen des Förderprogrammes "Zukunftsregionen" für die Zukunftsregion "Süderelbe-Die Region als Open Creative & Innovative Space" (Ergänzungsvorlage zur Beschlussvorlage 2022/222, 2022/222-1, 2022/222-2)
- 12. Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Beteiligung mit dem Lehrschwimmbecken Oedeme
- Förderung des Einbaus von Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) in den Bussen der KVG Stade GmbH & Co. KG (KVG)
- 14. Entlastung der Lüneburger Innenstadt vom ÖPNV (im Stand der 3. Aktualisierung vom 28.09.2022)
- 15. Einführung des regionalen Schüler- und Auszubildendentickets (Jugendticket Niedersachsen im HVV)
- 16. Änderung § 10 der Satzung des Lüneburgischen Landschaftsverbands
- 17. Antrag der Gruppe DIE LINKE / DIE PARTEI vom 28.01.2022 zum Haushalt 2022 zum Thema: "Förderprogramm "Entsieglung und Begrünung"
- 17.1. Erstellung eines Gründachkatasters
- 18. Antrag der SPD-Fraktion vom 28.09.2022 zum Thema "PV-Ausbau auf eigenen Gebäuden"
- Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 20. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 20.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28.09.2022 zum Thema "Zustände bei der KVG"
- 20.2. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.10.2022 zum Thema "Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) vom 17.09.22 bei der Neuaufstellung des RROP"
- 21. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
- 23. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 erlassen. Ziel der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist, ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 28 b IfSG mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Nach § 28 b Abs. 1 Satz1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Nach § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG ist sicherzustellen, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind.

Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher hatten die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Verordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Das Recht auf soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist. Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 lfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Beiden Gedanken wird durch diese Allgemeinverfügung Rechnung getragen. Die Einrichtungen haben bereits in der Vergangenheit Test angeboten, womit eine gute praktische Organisation gewährleistet war und ist. Diese bewährte Praxis soll fortgeführt werden. Dies ist den Einrichtungen zumutbar. Die Allgemeinverfügung ist somit verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 06.10.2022 Landkreis Lüneburg Jens Böther Landrat